

Die Oberbürgermeisterin

Universitätsstadt Gießen • Dezernat I • Postfach 110820 • 35353 Gießen

Berliner Platz 1
35390 Gießen

Herrn
Arnd Lepère

■ Auskunft erteilt: Dietlind Grabe-Bolz
Zimmer-Nr.: 02-009
Telefon: 0641 306-1001
Telefax: 0641 306-2001
E-Mail: dietlind.grabe-bolz@giessen.de

Datum: 7. November 2012

Anfrage gem. § 31 GO des Herrn Arnd Lepère vom 05.11.2012, ANF/1224/2012 - Bürgerbegehren Rettet den Schwanenteich und dessen Abhilfe -

Anfrage:

Zum Bürgerbegehren Rettet den Schwanenteich und dessen Abhilfe

Frage 1:

Stimmt es, dass das Wahlamt die eingereichten Unterzeichnungen des Bürgerbegehrens "Rettet den Schwanenteich" nicht überprüfen soll?

Wenn ja, warum nicht?

Wenn nein, wann ist mit einem Ergebnis zu rechnen?

Antwort:

Ziel des Bürgerbegehrens war und ist, die Planungen im Rahmen des „Pilotprojektes Bitterling“ zu verhindern.

Mit der Vorlage STV/1194/2012 wird diesem Anliegen vollumfänglich Rechnung getragen.

Da die inhaltliche Zielsetzung des Bürgerbegehrens erreicht ist, bedarf es nicht der Prüfung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens und damit der Unterschriften (Hannappel/Meireis, Leitfaden für die Vorbereitung und Durchführung von Volksbegehren und Bürgerbegehren, Rz. 154).

Frage 2:

Wieso werden die drei Vertrauensleute des Bürgerbegehrens nach dem von ihnen eingereichten Bürgerbegehren vom Magistrat nach wie vor nicht in das weitere Verfahren informell mit einbezogen, so wie es die Hessische Gemeindeordnung (HGO) vorsieht?

Antwort:

Die Vertrauensleute sind in dem gesetzlich gebotenen Umfang und darüber hinaus in das Verfahren einbezogen worden. Es hat eine ausführliche rechtliche Beratung stattgefunden. Die Vertrauensleute konnten die Unterschriften öffentlich überreichen.

Eine Vertrauensperson des Bürgerbegehrens kam am Tag der Entscheidung über das weitere Verfahren, also am 12.10.2012, ins Wahlamt und wurde dort persönlich informiert, bevor die Presse unterrichtet worden ist.

Es ist auch nicht ersichtlich, wie dem Bürgerbegehren besser Rechnung getragen werden kann als durch das vom Magistrat vorgesehene Verfahren.

Die Forderungen des Bürgerbegehrens werden umgesetzt, ohne dass die Bürgerinitiative einen aufwendigen Wahlkampf um den Bürgerentscheid mit ungewissem Ausgang führen muss.

Frage 3:

Wird die Stadtverordnetenversammlung am 22.11.2012 vor der Abstimmung der Abhilfe des Bürgerbegehrens "Rettet den Schwanenteich" auch über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens abstimmen, so wie es die HGO vorsieht?
Falls nein, warum nicht?

Antwort:

Die HGO sieht keine Prüfung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens vor, wenn die Stadtverordnetenversammlung die Durchführung der mit dem Bürgerbegehren verlangten Maßnahmen beschließt (Hannappel/Meireis, a.a.O.). Der Sinn einer solchen Prüfung lässt sich auch nicht erkennen. Also wird die Stadtverordnetenversammlung nur dann über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens abstimmen, wenn sie die Vorlage STV/1194/2012 nicht beschließt. Der Magistrat geht jedoch davon aus, dass sich die Stadtverordnetenversammlung das Anliegen des Bürgerbegehrens zueigen macht.

Mit freundlichen Grüßen



Dietlind Grabe-Bolz
Oberbürgermeisterin

Verteiler:

Magistrat
SPD-Fraktion
CDU-Fraktion
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
FDP-Fraktion
FW-Fraktion
DIE LINKE. Fraktion

Fraktion Linkes Bündnis/Bürgerliste Gießen
PIRATEN-Partei